

Umsetzung der Lenkerrichtlinie in Österreich

Neuerungen im AZG und ARG und in den Kollektivverträgen Güterbeförderungsgewerbe + private Autobusbetriebe

Commander Club

Dr. Domenico Rief LL.M.
Europareferat/AK-Tirol

3 Fahrzeugkategorien

- Unterscheidung zwischen
 1. VO-Fahrzeuge,
 2. sonstige Fahrzeuge:
 - bei Personenbeförderung*: bis zu 9 Personen bzw. Beförderungen teilw. außerhalb des EWR bzw. CH
 - bei Güterbeförderung*: unter 3,5 Tonnen bzw. Beförderungen teilw. außerhalb des EWR bzw. CH
 3. Fahrzeuge im regionalen Linienverkehr
- Ab 11.4.07: Zu Lenkzeit, Lenkpause, tägliche Ruhezeit, wöchentliche Ruhezeit und kombinierte Beförderung für VO-Fahrzeuge keine Regelungen mehr im KV, nur mehr Verweis auf LenkzeitVO
- KV-Regelungen und Regelungen im AZG dazu betreffen nur noch „sonstige Fahrzeuge“ bzw. regionalen Linienverkehr

Höchstleistungszeit

§ 13b AZG

Gilt ab 1.7.2006 für alle Fahrzeuge

- Wochenarbeitszeit bis 60 Stunden
- durchschnittlich 48 Stunden/Woche
- Durchrechnungszeitraum laut KV: 26 Wochen (bisher 1 Jahr)
- Bei Arbeitsbereitschaft sieht KV durchschnittliche wöchentliche HöchstAZ bis zu 55 Stunden vor
- Beginn des Durchrechnungszeitraumes: durch Betriebsvereinbarung oder 1.1. bzw. 1.7.

Höchstleistungszeit Vergleich

alt

- Wochenarbeitszeit
56 Stunden
- Durchschnittlich
Wochenarbeitszeit
55 Stunden
- Durchrechnungszeit-
raum bis zu 52 Wochen

neu

- Wochenarbeitszeit
60 Stunden
- Durchschnittlich WAZ
48 Stunden, bzw. 55
Stunden bei
Arbeitsbereitschaft
- Durchrechnungszeit-
raum bis zu 26 Wochen

Ruhepausen

§ 13c AZG

Gilt ab 1.7.2006 für alle Fahrzeuge

- Tagesarbeitszeit 6-9 Stunden: 30 min
- Tagesarbeitszeit über 9 Stunden: 45 min
- Spätestens nach 6 Stunden
- Teilungsmöglichkeit, wobei jeder Teil mindestens 15 min
- Erster Teil nach spätestens 6 Stunden
- Während Ruhepause dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden

Ruhepause

KV private Autobusbetriebe

- bei Linienverkehr bis 50 km ist Teilung in 20 + 10 min möglich
- ein Teil mind. 20 Minuten, eine bzw. mehrere Teile mindestens 10 Minuten
 - bei Tagesarbeitszeit 6-9 Stunden: 20/10 min
 - bei Tagesarbeitszeit > 9 Stunden: z.B. 20/15/10 Min
- Höchstens 1,5 Stunden pro Tag unbezahlte Ruhepause

Lenkzeit

§ 14a AZG + KV (Güterbeförderung und priv. Autobusbetriebe)

gilt ab 11.4.2007 nur für sonstige Fahrzeuge **inkl.** reg. Linienverkehr (angepasst an VO-Fahrzeuge)

- Tägliche Lenkzeit: max. 9 Stunden, 2 x pro Woche 10 h
- Lenkzeit wird durch KV von 48 h auf 56 Stunden ausgedehnt, aber mit Einschränkung max. 90 Stunden innerhalb von 2 aufeinander folgenden Wochen
z.B.: 56+34+56+34, aber nicht 34+56+56+34
- Bei Unterbrechung der tägl. Ruhezeit beginnt neue tägl. Lenkzeit erst nach Ende der ges. Ruhezeit (neu, Ausnahme bei reg. Linienverkehr)

Lenkpausen sonstige Fahrzeuge

§ 15 AZG

gilt ab 11.4.2007 nur für sonstige Fahrzeuge **ohne** reg. Linienverkehr

- 30 Minuten nach 4 Stunden Lenkzeit
- Keine Teilungsmöglichkeiten
- Lenkpausen dürfen nicht auf tägl. Ruhezeiten angerechnet werden
- Lenkpausen können im fahrenden Fahrzeug neben dem Fahrer verbracht werden, dabei darf keine andere Tätigkeit (auch nicht Einweisen) ausgeübt werden.
- Lenkpausen und Ruhepausen können zusammen fallen

Lenkpausen reg. Linienverkehr

§15 a Abs. 4 und 5 AZG

gilt ab 11.4.2007 nur für regionalen Linienverkehr

- 45 min nach 4,5 Stunden Lenkzeit
- Verschiedene Teilungen durch KV zulässig:
 - mehrere Lenkpausen von mind. 15 Minuten, bei Beginn des letzten Teiles 4,5 Stunden Lenkzeit nicht überschritten
 - Teilung wie VO-Fahrzeuge, d.h. 15 + 30 min
 - Mehrere Lenkpausen von je 10 Minuten, wenn insgesamt mind. ein Sechstel der Lenkzeit
 - 30 Minuten nach 4 Stunden Lenkzeit

Lenkpausen – Übersicht

- **Sonstige Fahrzeuge:** nach max. 4 Stunden: 30 min, auch auf dem fahrenden Fahrzeug
- **Regionaler Linienverkehr:**
 - 30 Minuten nach 4 Stunden Lenkzeit
 - 3 x 15 Minuten, bei Beginn des letzten Teiles 4,5 Stunden Lenkzeit nicht überschritten
 - 2 x 20 min
 - Mehrere Lenkpausen von je 10 Minuten, wenn insgesamt mind. ein Sechstel der Lenkzeit
- **VO-Fahrzeuge:** nach 4,5 Stunden 45 min

Tägliche Ruhezeit

§15 a Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 1 und 2 AZG, KV

Güter- und Personenbeförderung mit sonstigen Fahrzeugen:

- Tägliche Ruhezeit 11 Stunden

Im regionalen Linienverkehr

- 3 x pro Woche auf 9 Stunden verkürzbar
- Bei verkürzter **täglicher Ruhezeit** auf 9 Stunden Ausgleich bis Ende der Folgewoche notwendig
- **Tägl. Ruhezeit** teilbar, wenn ges. mind. 12 Stunden (1 Teil mind. 8 Stunden, die übrigen Teile mind. 1 Stunde, max. 3 Teile)

Kombinierte Beförderung (Zug, Fähre) bei sonstigen Fahrzeugen

- Zeit auf Zug oder Fähre gilt als Ruhezeit, bei
 - mind. 3 Stunden Dauer und
 - Wenn Bett/Schlafkabine zur Verfügung steht
- tägliche Ruhezeit auf Fähre/Zug kann zweimal unterbrochen werden, max. ges. eine Stunde

Ruhezeiten allgemein

- Es dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden
- Bewachung wäre schon Arbeit
- Lenker/in kann frei über die Zeit verfügen
- VO-Fahrzeuge: tägliche Ruhezeit außerhalb des Standortes und reduzierte wöchentliche Ruhezeit können freiwillig im stehenden Fahrzeug verbracht werden, wenn Schlafmöglichkeit vorhanden

Auswirkung der Teilung einer Ruhezeit bei VO- und sonstigen Fahrzeugen

Bei Teilung oder Unterbrechung der täglichen Ruhezeit beginnt eine neue

- Tägliche Arbeitszeit
- Tägliche Lenkzeit
- Einsatzzeit

erst **nach Ablauf der gesamten Ruhezeit**
(neu ab 11.4.2007)

Auswirkung der Teilung einer Ruhezeit im regionalen Linienverkehr

Bei Teilung der täglichen Ruhezeit beginnt eine neue

- Tägliche Arbeitszeit
- Tägliche Lenkzeit
- Einsatzzeit

**Nach Ablauf des mindestens achtstündigen
Teiles der Ruhezeit (alt)**

Einsatzzeit

§ 16 AZG

Gilt erst ab 11.4.2007 für alle Fahrzeuge

- Einsatzzeit = die zwischen 2 Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit und die Arbeitszeit-Unterbrechungen, (d.h. Lenkzeiten, Zeiten sonstiger Arbeiten und Zeiten der Arbeitsbereitschaft, sowie Ruhe- und Lenkpausen)
- **Grundsätzlich max. 12 h**
- Bei VO-Fahrzeugen und im regionalen Linienverkehr Verlängerung möglich, solange tägliche Ruhezeit eingehalten wird, d.h.
 - Im „Normalbetrieb“: bis 15 h (bei red. tägl. Ruhezeit), sonst 13 h (bei regelm. tägl. Ruhezeit) möglich
 - Bei **Mehrfahrerbetrieb**: max. 21 h (bei reduzierter tägl. Ruhezeit), sonst 19 h (bei regelm. tägl. Ruhezeit)
- Für sonstige Fahrzeuge zur Personenbeförderung: max. 14 Stunden
- Für sonstige Fahrzeuge zur Güterbeförderung: max. 12 Stunden

Einsatzzeit - Teilung

§ 16 AZG

- Bei Teilung oder Unterbrechung der tägl. Ruhezeit beginnt tägliche Einsatzzeit erst nach Ablauf der gesamten Ruhezeit
- Ausnahme: im regionalen Kraftfahrlinienverkehr (bis 50 km) bleibt bisherige Regelung, d.h. beginnt neu nach Ablauf des 8-stündigen Teils

Aufforderung Aufzeichnungen zu legen

§ 13b Abs. 4 AZG

Gilt ab 1.7.2006 für alle Fahrzeuge

- Neu: Verpflichtung des Arbeitgebers bei Beginn des Dienstverhältnisses, den Lenker zur schriftlichen Vorlage von Aufzeichnungen über Arbeitszeiten bei anderen Dienstgebern schriftlich aufzufordern (nur jene Arbeitszeiten, die nicht auf der Fahrerkarte gespeichert sind – weil diese muss AG binnen 28 Tagen selbst herunterladen)
- Kommt Lenker der Aufforderung nicht nach, kann Arbeitgeber nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Informationspflicht

§ 17c AZG, § 22 ARG

Gilt ab 1.7.2006 für alle Fahrzeuge

- Fahrpersonal ist über alle einschlägigen Rechtsvorschriften (LenkzeitVO, KontrollgeräteVO, AZG, ARG, VO, KV, BV) zu unterrichten
- Bisherige Auflagepflicht (§ 24 AZG, § 23 ARG) nicht genug
- Es reicht aber ein **Hinweis** auf diese Rechtsvorschriften samt der Möglichkeit der Einsichtnahme **auf dem Dienstzettel** bzw. Dienstvertrag

Wöchentl. Ruhezeit - VO-Fahrzeuge

§ 22a Abs. 1 ARG

- LenkzeitVO regelt nur Dauer der wöchentlichen Ruhezeit, (ARG daher bzgl. Dauer nicht anwendbar), nicht aber die Lage (Wochenende)
 - Dauer nach LenkzeitVO, Lage nach ARG
- auch Feiertagsruhe nach dem ARG

Lage der wöchentl. Ruhezeit

§ 3 Abs. 1 und 2 ARG

Keine Änderungen der Rechtslage, gilt für alle Fahrzeuge

- Grundregel Wochenendruhe
- Beginn Samstag 13 Uhr, bei Abschlussarbeiten, etc. 15 Uhr
- Muss Sonntag umfassen
- Ausnahmen von der Wochenendruhe meist in Ausnahmeverordnung

Dauer wöchentl. Ruhezeit - Übersicht

VO-Fahrzeuge

- In 2 Wochen 45 h + 24 h, egal wo;
Ausgleich gemeinsam mit mind. 9-stündiger Ruhezeit
- Spätestens nach 6 Tagen: Ruhezeit von mind. 24 h,
anschl. Ausgleich von 21 h + 45 h

Linienverkehr:

- 45 Stunden, verkürzbar auf 36 Stunden mit Ausgleich
vor Ende der Dritten Woche auf Verlangen am Heimatort
des Lenkers

Sonstige Fahrzeuge:

- Wochenendruhe: 36 Stunden

12-Tage Regelung

§ 22b ARG

- Zwischen zwei wöchentl. Ruhezeiten dürfen grundsätzlich max. 6 Tage liegen
- 12 Tage-Regelung nur mehr im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr außerhalb des Anwendungsbereiches der VO möglich, d.h. mit nicht VO-Fahrzeugen oder bei Fahrten, die nicht in EU, EWR, bzw. CH führen, sondern in einen AETR-Drittstaat.

Pflichten des Lenkers bei analogem Kontrollgerät

- Mitzuführen sind bei analogem Kontrollgerät:
 - Alle Schaublätter
 - Alle handschriftlichen Aufzeichnungen
 - Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgeräte (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
 - Bestätigungen über Nichtlenktage
 - Fahrerkarte (soweit vorhanden)
- Bis 31.12.2007: der laufenden Woche und der vorausgegangenen 15 Kalendertage
- Ab 01.01.2008: der vorausgegangenen 28 Kalendertage

Pflichten des Lenkers bei digitalem Kontrollgerät

- Jeder Fahrer braucht eine Fahrerkarte (5 Jahre gültig)
- Bei Beschädigung, Fehlfunktion oder Diebstahl der Fahrerkarte:
 - Vor Fahrtbeginn: Angaben zum Fahrzeug ausdrucken und am Ausdruck folgendes vermerken: Name des Lenkers, Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins, Zeitangabe aller bisherigen Tätigkeiten (Lenken, sonstige Arbeiten, Bereitschaft, Pausen, Ruhezeiten - auch bei anderen AG)
 - Am Ende der Fahrt: aufgezeichneten Zeiten ausdrucken und am Ausdruck vermerken: Name, Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins, alle nicht erfassten Arbeiten, Bereitschaftszeiten und Ruhepausen
 - Beide Ausdrücke sind vom Fahrer zu unterschreiben

Pflichten des Lenkers bei digitalem Kontrollgerät

- Bei Verlust der Fahrerkarte: der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates melden und neue Karte binnen 7 Tagen beantragen
- Fortsetzung der Fahrt ohne Fahrerkarte max. 15 Tage
- Bei Störung des Kontrollgerätes: alle nicht aufgezeichneten Zeiten und Tätigkeiten auf Beiblatt vermerken mit Unterschrift, Name und Fahrkartenummer
- Ist Bedienung des Kontrollgerätes nicht möglich sind bei Wiederinbetriebnahme alle Lenkzeiten, Bereitschaftszeiten, Pausen, und Tagesruhezeiten über das Kontrollgerät auf der Fahrerkarte manuell einzugeben

Pflichten des Lenkers bei digitalem Kontrollgerät

- Mitzuführen sind:
 - Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät
 - Alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung, Aufsuchen eines Halteplatzes, etc.)
 - Alle Schaublätter aus dem analogen Kontrollgerät (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
 - Fahrerkarte
 - Bestätigungen über Nichtlenktage
- Bis 31.12.2007: der laufenden Woche und der vorausgegangenen 15 Kalendertage
- Ab 01.01.2008: der vorausgegangenen 28 Kalendertage
- Ältere Schaublätter bzw. Bestätigungen über Nichtlenktage sind dem AG auszuhändigen (Kopien machen)

Danke

...für Ihre Aufmerksamkeit!